



Sportschützenlandesverband Wien

Landesoberschützenmeister

Michael Blaha, MSc

1210 Wien, In den Gabrissen 91

Tel: +43 (0)664 8546961, Mail: office@sslv-wien.at

STATUTEN

des Sportschützen-Landesverbandes Wien

beschlossen bei der Vollversammlung

am 06.05.2019

mit Adaptierung am 06.09.2019

Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

Statuten des Sportschützen-Landesverbandes Wien

1.0 Name, Gebiet und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen „Sportschützen-Landesverband Wien“ (in der Folge kurz „Landesverband“ genannt, Kurzform „SSLVW“). Er ist der Fachverband der Sportschützenvereine, Zweigvereine und deren Sektionen (in der Folge kurz Gilden genannt) des Bundeslandes Wien. Er hat seinen Sitz am Hauptschießstand des SSLVW in Wien und ist Mitglied des Österreichischen Schützenbundes.

2.0 Zweck

2.1 Der Landesverband ist eine gemeinnützige Vereinigung, deren Tätigkeit unpolitisch und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist. Der Zweck ist die Pflege, Förderung und Lenkung des sportlichen Schießens durch:

2.1.1 Abhalten von Meisterschaften und Wettkämpfen auf dem Bundesgebiet,

2.1.2 Teilnahme an schießsportlichen Wettkämpfen im In- und Ausland,

2.1.3 Abhalten von Lehrgängen, insbesondere zur Heranbildung von Jungschützen.

3.0 Vereinsmitgliedschaft

3.1 Ordentliche Mitglieder des Landesverbandes können die in Wien vereinsbehördlich genehmigten Sportschützenvereine, Zweigvereine und deren Sektionen werden, die die bestehenden Statuten anerkennen. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung beim Landesoberschützenmeister durch Beschluss des Landesschützenrates.

3.2 Zu Ehrenmitgliedern können von der Vollversammlung, nach Berichterstattung des Landesschützenrates über die gepflogenen Erhebungen, Personen ernannt werden, die sich um den Landesverband oder das Schützenwesen in besonderer Weise verdient gemacht haben.

4.0 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

4.1 Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:

4.1.1 Mitgliedsbeiträge,

4.1.2 Erträge aus schießsportlichen und anderen Veranstaltungen des Landesverbandes,

4.1.3 Subventionen aus öffentlichen Mitteln,

4.1.4 Beiträge des Österreichischen Schützenbundes,

4.1.5 Spenden,

4.1.6 Erträge aus der Bereitstellung von Ressourcen des SSLV.

5.0 Rechte der Gilden

5.1 Die Gilden und deren dem Landesverband gemeldeten Mitglieder (Gildenmitglieder) können an allen Veranstaltungen des Landesverbandes teilnehmen und genießen alle Vorteile, die ihnen aus dem Verbandsverhältnis erwachsen.

5.2 Die Gilden sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Statuten stimmberechtigt.

5.3 Sie haben das Recht Anträge zu stellen.

5.4 Die Gilden sind berechtigt, Gildenmitglieder zur Wahl als Organe des Landesverbandes lt. Abschn. 8.4 – 8.8 namhaft zu machen.

5.5 Die Gildenmitglieder sind bei der Ausübung ihrer sportlichen Tätigkeit haftpflichtversichert.

6.0 Pflichten der Gilden

Die Gilden sind verpflichtet:

6.1 die Statuten des Landesverbandes und die Österreichische Schießordnung einzuhalten,

6.2 die Beschlüsse der Landesverbandsorgane (lt. Abschn. 8.1 – 8.3) zu befolgen,

6.3 die von der Vollversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge bis 28. Februar des laufenden Jahres an den Kassier des Landesverbandes zu bezahlen (Gilden, die ihre Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt haben, verlieren bis zur Begleichung ihrer Schulden die ihnen zustehenden Rechte),

6.4 die Zwecke des Landesverbandes nach Kräften zu unterstützen.

7.0 Erlöschen der Mitgliedschaft

7.1 Die Mitgliedschaft erlischt:

7.1.1 durch Austritt der Gilde (der Austritt muss dem Landesoberschützenmeister und dem Kassier mindestens 2 Monate vorher mitgeteilt werden),

7.1.2 durch Auflösung der Gilde,

7.1.3 durch Auflösung des Landesverbandes,

7.1.4 durch Ausschluss der Gilde nach Beschluss des Landesschützenrates wegen Nichterfüllung der Pflichten nach Abschn. 6 oder wegen Schädigung des Ansehens des Landesverbandes.

7.2 Ausscheidende Gilden haben gegenüber dem Landesverband keinen Anspruch auf Herausgabe eines Anteils des Verbandsvermögens, sind aber verpflichtet, die zur Zeit des Ausscheidens bestehenden Verbindlichkeiten zu erfüllen.

8.0 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

8.1 die Vollversammlung,

8.2 der Landesschützenrat,

8.3 der Sportausschuss,

8.4 der Landesoberschützenmeister (Leitungsorgan und organschaftlicher Vertreter),

8.5 der Landesschützenmeister (Leitungsorgan),

8.6 der Schriftführer (Leitungsorgan),

8.7 der Kassier (Leitungsorgan),

8.8 die Landessportleiter.

9.0 Die Vollversammlung

9.1 Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus:

9.1.1 den Organen des Landesverbandes lt. Abschn. 8.4 – 8.8,

9.1.2 den Delegierten der angeschlossenen Gilden,

9.1.3 den Kassenprüfern.

9.2 Die Vollversammlung tritt alljährlich im ersten Vierteljahr auf Einladung des Landesoberschützenmeisters zusammen. Die Einladung hat 21 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

9.3 Der Vorsitz bei der Vollversammlung obliegt dem Landesoberschützenmeister. Ist dieser verhindert, übernimmt der Landesschützenmeister den Vorsitz. Erscheint zur Vollversammlung weder der Landesoberschützenmeister noch der Landesschützenmeister, so übernimmt das (an Jahren) älteste anwesende Landesschützenratsmitglied den Vorsitz.

9.4 Die Gilden sind berechtigt, für je angefangene 20 gemeldete Gildenmitglieder einen Delegierten zu entsenden. Die Anzahl der Delegierten pro Gilde ist mit 10 begrenzt. Jeder Delegierte hat in der Vollversammlung nur eine Stimme. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden.

9.5 An der Vollversammlung können alle Gildenmitglieder als Zuhörer teilnehmen. Stimmberechtigt sind nur die Organe des Landesverbandes lt. Abschn. 8.4 – 8.8 sowie die Delegierten der Gilden.

9.6 Für die Beschlussfassung zur Änderung der Statuten, Auflösung des Landesverbandes oder Ernennung von Ehrenmitgliedern ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. In allen anderen Fällen genügt die einfache Stimmenmehrheit, wenn sie von mindestens 4 Gilden erreicht wird.

- 9.7** Der Vorsitzende nimmt an den Abstimmungen nicht teil, er entscheidet aber bei Stimmengleichheit.
- 9.8** Der Landesoberschützenmeister ist berechtigt, in dringenden Fällen eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens 4 Gilden oder die Rechnungsprüfer verlangen. Entspricht der Landesoberschützenmeister dem Antrag nicht binnen 21 Tagen, so können die Antragsteller selbst eine außerordentliche Vollversammlung einberufen.
- 9.9** Der Vollversammlung obliegt die Beschlussfassung über:
- 9.9.1** die Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Vollversammlung,
 - 9.9.2** den Tätigkeitsbericht des Landesoberschützenmeisters,
 - 9.9.3** den Tätigkeitsbericht des Landesschützenmeisters,
 - 9.9.4** den Bericht des Kassiers,
 - 9.9.5** den Bericht der Kassenprüfer,
 - 9.9.6** die Tätigkeitsberichte der Landessportleiter,
 - 9.9.7** den Haushaltsplan für das laufende Vereinsjahr,
 - 9.9.8** die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - 9.9.9** Anträge, die vom Landesschützenrat in der Vollversammlung oder von den angeschlossenen Gilden mindestens 8 Tage vor Beginn der Versammlung beim Landesoberschützenmeister oder beim Schriftführer schriftlich eingebracht wurden,
 - 9.9.10** Angelegenheiten, die an sich in die Zuständigkeit des Landesschützenrates oder des Sportausschusses fallen würde, von diesem aber wegen ihrer besonderen Wichtigkeit der Vollversammlung zur Entscheidung unterbreitet werden sollen,
 - 9.9.11** die Erteilung allfälliger Weisungen an den Landesschützenrat,
 - 9.9.12** die Wahl der Organe lt. Abschn. 8.4 – 8.8 sowie die Bestellung der Kassenprüfer,
 - 9.9.13** die Änderung der Statuten,
 - 9.9.14** die Auflösung des Verbandes,
 - 9.9.15** die Entlastung der Organe des Landesverbandes lt. Abschn. 8.4 – 8.8,
 - 9.9.16** die Berufung gegen Disziplinarmaßnahmen des Landesschützenrates.
- 9.10** Die Vollversammlung ist zu dem in der Einladung festgesetzten Zeitpunkt ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Anwesenden beschlussfähig.
- 9.11** Die Abstimmungen müssen geheim erfolgen, wenn dies der Vorsitzende verfügt, oder von der Mehrheit der Stimmberechtigten verlangt wird.
- 9.12** Ist über einen Antrag abzustimmen, der einen Stimmberechtigten betrifft, nimmt dieser nach der Beratung an der Abstimmung nicht teil. Ist über einen Antrag abzustimmen, der den Vorsitzenden betrifft, hat dieser darüber hinaus den Vorsitz bis nach Erledigung des Antrages abzugeben.
- 9.13** Beschlüsse können nur in Angelegenheiten gefasst werden, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Tagesordnung kann bei der Tagung selbst nur ergänzt oder geändert werden, wenn vor der Genehmigung der Tagesordnung seitens der Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.
- 9.14** Der Landesoberschützenmeister und der Landesschützenmeister müssen zwei verschiedenen Gilden angehören und werden in geheimer Wahl in gesonderten Wahlgängen gewählt. Der Schriftführer, der Kassier und die Landessportleiter sind in offener Abstimmung zu wählen, sofern kein gegenteiliger Antrag eingebracht wird. Die Funktionsdauer der gewählten Organe beträgt 3 Jahre.

10. Der Landesschützenrat

- 10.1** Mitglieder des Landesschützenrates sind:
- 10.1.1** die Organe des Landesverbandes lt. Abschn. 8.4 – 8.8,
 - 10.1.2** die Oberschützenmeister aller Gilden.

- 10.2** Der Vorsitz im Landesschützenrat obliegt dem Landesoberschützenmeister. Ist dieser verhindert, übernimmt der Landesschützenmeister den Vorsitz. Erscheint zur Landesschützenratssitzung weder der Landesoberschützenmeister noch der Landesschützenmeister, so übernimmt das (an Jahren) älteste Landesschützenratsmitglied den Vorsitz.
- 10.3** Scheidet ein Mitglied des Landesschützenrates aus, so ist folgendermaßen vorzugehen:
- 10.3.1** Scheidet der Landesoberschützenmeister aus, so ist für die Zeit bis zur nächsten Vollversammlung der Landesschützenmeister als Landesoberschützenmeister zu kooptieren. Lehnt dieser ab, so übernimmt das (an Jahren) älteste Mitglied des Landesschützenrates den Vorsitz.
- 10.3.2** Scheiden Organe des Landesverbandes lt. Abschn. 8.5 – 8.7 vorzeitig aus, so ist für die Zeit bis zur nächsten Vollversammlung durch den Landesschützenrat ein anderes Gildemitglied zu kooptieren.
- 10.4** Bei der nächsten Vollversammlung muss für die kooptierten Mitglieder des Landesschützenrates die Ersatzwahl für die Zeit bis zum Ende der Funktionsperiode des Landesschützenrates durchgeführt werden.
- 10.5** Ist über einen Antrag abzustimmen, der einen Stimmberechtigten betrifft, nimmt dieser nach der Beratung an der Abstimmung nicht teil. Ist über einen Antrag abzustimmen, der den Vorsitzenden betrifft, muss dieser darüber hinaus den Vorsitz bis nach Erledigung des Antrages abgeben.
- 10.6** Der Landesschützenrat stimmt mit einfacher Stimmenmehrheit ab. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil, entscheidet aber bei Stimmgleichheit.
- 10.7** Dem Landesschützenrat obliegt die Beschlussfassung über:
- 10.7.1** die Höhe der von den Gilden zu leistenden Mitgliedsbeiträge für das kommende Vereinsjahr,
- 10.7.2** Anträge über Änderungen oder Ergänzungen der Statuten zur Vorlage an die Vollversammlung,
- 10.7.3** Anträge auf Ausschluss von Gilden,
- 10.7.4** Erlassung, Inhalt und Änderungen einer Geschäftsordnung,
- 10.7.5** Vorschläge der Landessportleiter lt. Abschn. 16.6,
- 10.7.6** die Sperre von Gildemitgliedern lt. Abschn. 21.3.
- 10.8** Die Sitzungen des Landesschützenrates werden vom Landesoberschützenmeister nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich einberufen. Die Einladungen haben 14 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.
Der Landesoberschützenmeister muss eine Sitzung binnen 14 Tagen einberufen, wenn dies mindestens 4 Mitglieder des Landesschützenrates verlangen. Hält er sich nicht an diese Frist, sind die betreffenden Mitglieder des Landesschützenrates befugt, die Sitzung selbst einzuberufen.
- 10.9** Der Landesschützenrat ist zu dem in der Einladung festgesetzten Zeitpunkt ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Anwesenden beschlussfähig. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- 10.10** Wenn ein Oberschützenmeister einer Gilde gleichzeitig eine Funktion als Organ des Landesverbandes ausübt, kann er sich bei einer Landesschützenratssitzung als Mitglied des Landesschützenrates durch ein bevollmächtigtes Gildemitglied vertreten lassen.
- 10.11** Die Oberschützenmeister der angeschlossenen Gilden können sich im Landesschützenrat durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.
- 11.0 Der Sportausschuss**
- 11.1** Der Sportausschuss wird vom Landesoberschützenmeister einberufen und setzt sich aus den Organen des Landesverbandes lt. Abschn. 8.4–8.8 zusammen.
- 11.2** Dem Sportausschuss obliegt:
- 11.2.1** die Festlegung der Veranstaltungstermine von Landesmeisterschaften und von Landesschießen über Vorschlag der Landessportleiter,

- 11.2.2 die Zustimmung zu Ausschreibungen für die Landesmeisterschaften,
 - 11.2.3 die Vereinbarung von Länderkämpfen,
 - 11.2.4 die Durchführung von Wettkämpfen des österreichischen Schützenbundes, wenn diese dem Landesverband übertragen wurden,
 - 11.2.5 die Bestätigung der Nennung und Einberufung der Teilnehmer für die Staatsmeisterschaften, Österreichischen Meisterschaften und Länderkämpfe,
 - 11.2.6 die Genehmigung der Nennung und Einberufung der Teilnehmer für Trainingskurse (insbesondere für Jungschützen),
 - 11.2.7 die Festlegung der Bedingungen für die Teilnahme an den genannten Veranstaltungen.
 - 11.3 Der Vorsitz im Sportausschuss obliegt dem Landesoberschützenmeister. Ist dieser verhindert, übernimmt der Landesschützenmeister den Vorsitz. Erscheint zur Sportausschusssitzung weder der Landesoberschützenmeister noch der Landesschützenmeister, so übernimmt das (an Jahren) älteste Mitglied des Sportausschusses den Vorsitz.
 - 11.4 Um die Spesen für die Beschickung von Wettkämpfen des Österreichischen Schützenbundes und Länderkämpfen (Fahrtkosten, Taggeld) kurzfristig abzudecken, kann den Landessportleitern ein Handgeld zugewiesen werden. Über die Höhe beschließt der Sportausschuss.
 - 11.5 Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Beschlussfassung genügt es, wenn die Hälfte der Sportausschussmitglieder anwesend ist.
 - 11.6 Der Sportausschuss ist im Falle des Ausscheidens eines Landessportleiters berechtigt, ein anderes Gildenmitglied gegen nachträgliche Genehmigung bei der nächsten Vollversammlung zu kooptieren.
 - 11.7 Dem Sportausschuss obliegt die letzte Entscheidung über Juryentscheidungen bei Wettkämpfen des Landesverbandes sowie über Entscheidungen lt. Abschn. 16.4.
 - 11.8 Die Organe des Sportausschusses üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Auslagen, die ihnen durch ihr Amt entstehen, sind ihnen aber zu ersetzen.
- 12.0 Der Landesoberschützenmeister**
- 12.1 Der Landesoberschützenmeister vertritt den Landesverband nach außen und führt die Geschäfte des Landesverbandes nach den Beschlüssen der Vollversammlung, des Landesschützenrates und des Sportausschusses. Er beruft die Vollversammlung, die Sitzungen des Landesschützenrates und des Sportausschusses ein. Er kann Organe des Landesschützenrates mit besonderen Aufgaben betrauen. Der Landesoberschützenmeister ist befugt, über Angelegenheiten geringerer Bedeutung ohne Beschluss zu entscheiden, muss darüber aber in der nächsten Ausschusssitzung berichten.
 - 12.2 Ist der Landesoberschützenmeister für längere Zeit abwesend, muss er Maßnahmen zur Fortführung der Geschäfte treffen, um insbesondere Terminverluste zu vermeiden.
- 13.0 Der Landesschützenmeister**
- 13.1 Der Landesschützenmeister unterstützt den Landesoberschützenmeister bei seinen Obliegenheiten und vertritt diesen im Verhinderungsfall.
- 14.0 Der Schriftführer**
- 14.1 Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten des Verbandes und führt in der Vollversammlung und in den Sitzungen des Landesschützenrates und des Sportausschusses Protokoll. In den Protokollen ist der Verlauf der Vollversammlung und Sitzungen in den wichtigsten Teilen festzuhalten. Beschlüsse sind wörtlich wiederzugeben, Wahlvorschläge und deren Ergebnisse genau anzuführen. Der Schriftführer sorgt auch für die Versendung der Protokolle an die Gilden innerhalb von 4 Wochen.

14.2 In seiner Rolle als Archivar des Verbandes ist er für die Pflege und Bereitstellung der Daten für die interne Kommunikation des Verbandes verantwortlich.

15.0 Der Kassier

15.1 Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Landesverbandes, sorgt für den Eingang der Außenstände und haftet für die ordnungsgemäße Buchführung. Er verwaltet nicht nur die Gelder, sondern auch das Inventar (Büroeinrichtung, Waffen u.a.) und das Material (Munition, Scheiben u.a.). Er hat die Inventarlisten zu führen und Zu- und Abgänge zu vermerken.

15.2 Er führt die Liste der Gildenmitglieder.

15.3 Sein in der Vollversammlung zu erstattender Kassenbericht erstreckt sich auf die Geld-, Inventar- und Materialgebarung.

16.0 Die Landessportleiter

16.1 Den Landessportleitern obliegt in ihrer Sparte im Rahmen der Anordnungen des Sportausschusses:

16.1.1 die Organisation und die Leitung der Landesmeisterschaften,

16.1.2 die Organisation und die Kontrolle der Wettkämpfe innerhalb des SSLV,

16.1.3 die Durchführung von Vergleichskämpfen mit anderen Landesverbänden und mit ausländischen Schützenorganisationen,

16.1.4 die Aufstellung und Betreuung des Landeskaders,

16.1.5 die Auswahl und der Einsatz von Kampfrichtern.

16.2 Sie stellen die Einzelstarter und die Mannschaften für alle nationalen und internationalen Wettkämpfe auf.

16.3 Im Einzelfall können sie im Einvernehmen mit dem Landesoberschützenmeister einen Stellvertreter bestimmen.

16.4 Bei Differenzen hinsichtlich der Nennung und Einberufung von Teilnehmern zu Wettkämpfen und Meisterschaften entscheidet der Sportausschuss.

16.5 Die Landessportleiter sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vom Kassier und vom Schriftführer zu unterstützen.

16.6 Austragungsorte, Festsetzung von Nenngeldern für Landesmeisterschaften und Bestimmungen über Leistungen für Landesleistungsabzeichen können nur vom Sportausschuss über Vorschlag der Landessportleiter bestimmt und beschlossen werden.

16.7 Die Landessportleiter sind befugt, über Angelegenheiten geringerer Bedeutung ohne Beschluss des Sportausschusses zu entscheiden, müssen jedoch bei der nächsten Sitzung des Sportausschusses darüber berichten.

17.0 Die Kassenprüfer

17.1 Die zwei Kassenprüfer dürfen dem Landeschützenrat nicht angehören.

Sie werden jeweils auf ein Jahr bestellt und haben die Aufgabe, spätestens 21 Tage vor der Vollversammlung die Kassen- und Materialgebarung für die Zeit seit der letzten Jahresprüfung zu kontrollieren. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen.

17.2 Über ihre Feststellungen berichten sie in der Vollversammlung. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Inschlaggeschäfte, ist besonders einzugehen.

17.3 Sie sind berechtigt, jederzeit beim Kassier Einsicht in die Kassenunterlagen zu nehmen und den Stand der Handkasse zu überprüfen.

17.4 Sie dürfen nicht öfter als zweimal hintereinander bestellt werden und müssen verschiedenen Gilden angehören.

18.0 Zeichnungsberechtigung

18.1 Schriftstücke, die dem Landesverband rechtliche Verbindlichkeiten auferlegen, unterzeichnen der Landesoberschützenmeister und der Schriftführer gemeinsam.

18.2 Schriftstücke, mit denen der Landesverband finanzielle Verpflichtungen übernimmt, unterzeichnen der Landesoberschützenmeister und der Kassier gemeinsam.

18.3 Ehrenurkunden werden vom Landesoberschützenmeister und vom Landesschützenmeister unterzeichnet.

18.4 Schriftstücke, die Angelegenheiten behandeln, die in die ausschließliche Zuständigkeit eines Organs fallen, können von diesem allein unterfertigt werden.

19.0 Das Vereinsjahr

19.1 Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

20.0 Das Schiedsgericht

20.1 Über alle aus dem Verbandsverhältnis zwischen den Gilden entstandenen Streitigkeiten entscheidet endgültig ein Schiedsgericht.

20.2 Das Gleiche gilt auch bei Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis zwischen Gildenmitgliedern und Organen des Landesverbandes.

20.3 Erst nach dem Spruch des Schiedsgerichts sind die Kontrahenten berechtigt, öffentliche Gerichte anzurufen.

20.4 Das Schiedsgericht besteht aus je einem, von den beiden Seiten namhaft gemachten Gildenmitglied und einem Vorsitzenden. Dieser wird von den beiden Schiedsrichtern – gleichfalls aus Gildenmitgliedern – bestellt und darf nicht der Gilde der Streitparteien angehören. Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

20.5 Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit.

20.6 Macht ein Streitteil innerhalb einer Frist von 21 Tagen keinen Schiedsrichter namhaft, bestellt ihn der Landesoberschützenmeister. Ist dieser selbst in den Streit verwickelt, macht sein Stellvertreter einen Schiedsrichter namhaft.

21.0 Disziplinarmaßnahmen

21.1 Disziplinarvergehen werden im Allgemeinen durch die Gilden nach deren Statuten geahndet.

21.2 Auf Antrag einer Gilde kann der Landesverband eine Disziplinarangelegenheit übertragen bekommen.

21.3 Gleichfalls auf Antrag einer Gilde kann der Landesverband die über einzelne Gildenmitglieder verhängte Sperre auf das gesamte Verbandsgebiet ausdehnen, wenn Bestimmungen der vorliegenden Statuten bzw. der Österreichischen Schießordnung verletzt wurden. Die Behandlung dieser Disziplinarangelegenheiten obliegt dem Landesschützenrat, der bei seinen Entscheidungen an die Disziplinarbestimmungen der Österreichischen Schießordnung gebunden ist.

21.4 Der Landesschützenrat kann als Disziplinarmaßnahme

21.4.1 eine Ermahnung

21.4.2 eine Verwarnung

21.4.3 eine bedingte Sperre

21.4.4 eine Sperre auf Zeit

21.4.5 einen Ausschluss aussprechen.

21.5 Wird einem Mitglied des Landesschützenrates von der Vollversammlung das Misstrauen ausgesprochen, so verliert es seine Funktionen in allen Organen des Landesverbandes.

22.0 Auflösung des Landesverbandes

22.1 Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das Verbandsvermögen, nach Abdeckung der Passiva, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei einer von der Vollversammlung bestimmten Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Landesverband verfolgt. Ist dies aus irgendeinem Grund nicht möglich, soll das Vermögen einer Sportorganisation zufallen, welche die zuvor genannten Kriterien erfüllt.